

BETREFF: Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen E-Fahrzeuge –
Neuerlassung einer Verordnung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

gem. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 10.02.2026 betreffend die
Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-Fahrzeuge
(Parkplatz Stegergarten)**

Aufgrund des § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F.
BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot ausgenommen Elektrofahrzeuge

- (1) Auf der Gp. 880/12 KG Lienz (Parkplatz Stegergarten) wird für die in beiliegendem und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/2 – 2026 grün markierten Stellplätze ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 ausgewiesen.
- (2) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges.
- (3) Die Stellplätze gemäß Abs. 1 sind nicht vom Geltungsbereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone und Parkabgabe gemäß Verordnungen des Gemeinderates vom 09.10.2013 ausgenommen.
- (4) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 „ausgenommen + Elektrosymbol“ und „←5m→“, „←7,5m→“ bzw. „←10m→“ sowie „Hinweis: gebührenpflichtige Kurzparkzone“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/2 – 2026, an den dort vorgesehenen Stellen.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/2 – 2026 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung des angeführten Straßenverkehrszeichens in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Gleichzeitig treten

- (a) die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-Fahrzeuge (Parkplatz Stegergarten)
und
- (b) die Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2024 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-Fahrzeuge (Parkplatz Stegergarten) außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsleiterstellvertreter
MMag. Michael Praster

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.